

Richtlinie

des Stadtsportbundes Osnabrück e.V. (SSB) über die Verwendung von Fördermitteln der Stadt Osnabrück (SSB-Sportförderrichtlinien) vom 16.03.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Hauptausschusses vom 25.11.2010.

Die Stadt Osnabrück überträgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Teil ihrer Sportfördermittel an den SSB zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Bezuschussung

- der Beschäftigung von hauptberuflichen Sportlehrkräften und lizenzierten nebenberuflichen Übungsleitern,
- von Vereinsjubiläen,
- der Fahrtkosten zu Deutschen Meisterschaften,
- des Behindertensports und
- besonderer Projekte.

sowie besondere Fördermittel für

- die Nutzung von öffentlichen städtischen Hallenbädern

Für die Verwendung dieser Sportfördermittel erlässt der SSB die nachfolgenden Richtlinien:

I. Allgemeines

1.1 Der Vorstand des SSB entscheidet zu Beginn jedes Haushaltsjahres über die Aufteilung der dem SSB übertragenen Fördermittel für die in der Präambel genannten Zwecke in eigener Verantwortung.

1.2 Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn sie bislang über einen längeren Zeitraum gezahlt wurden.

1.3 Bezuschusst werden nur

- der SSB sowie die ihm angehörenden gemeinnützigen Sportvereine und
- Kreisfachverbände, sowie
- Schulen (für die Teilnahme an Meisterschaften des Deutschen Ruderverbandes)

1.4 Sportvereine werden nur bezuschusst, wenn

- ihre Mitgliedsbeiträge/Monat mindestens betragen:

- Erwachsene	7,00 €
- Behinderte Erwachsene	4,50 €
- Jugendliche bis 18 Jahre	4,50 €
- Behinderte Jugendl. bis 18 Jahre	3,00 €

Kinder sollen einen angemessenen Beitrag zahlen (Soziale Staffelungen der Vereine bleiben unberücksichtigt). Diese Mindestmitgliedsbeiträge werden alle 4 Jahre, beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie, den allgemein geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst,

- die Mitgliederstärke über 50 Personen liegt,
- der Anteil der Mitglieder unter 18 Jahren mindestens 20% beträgt. (Hiervon ausgenommen werden Einspartenvereine, die nach den einschlägigen Vorschriften ihre Sportart erst ab einem Mindestalter betreiben dürfen und Vereine, die sich ausschließlich dem Behindertensport – NTB und/oder BSN - widmen.),
- keine Aufnahmegebühren von mehr als 250 Euro pro Person erhoben werden,
- die beantragte Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient und nur für diese verwendet wird,
- alle Förderungsmöglichkeiten z. B. des Bundes, des Landes, des LSB und der Fachverbände ausgeschöpft sind,
- der Verein selbst zur Durchführung einer Maßnahme, für die er eine städtische Förderung wünscht, in angemessenem Verhältnis durch finanzielle, Sach- oder Arbeitsleistungen beiträgt.

II. Einzelne Förderungsmaßnahmen

A) Zuschüsse für hauptberufliche Sportlehrkräfte

Für hauptberufliche Sportlehrkräfte, die weiterhin in einem früher vom LSB bezuschussten Beschäftigungsverhältnis stehen, wird ein Zuschuss gezahlt. Für hauptberufliche Sportlehrkräfte, die aus einem zeitlich befristeten Sonderprogramm des LSB gefördert werden, kann ein Zuschuss gezahlt werden.

Der Zuschuss beträgt ein Drittel des Bruttogehaltes (ohne besondere Zuschläge), höchstens jedoch 415,00 € monatlich.

Spätestens zum 15. Januar ist der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.

B) Zuschüsse für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter

Für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter werden Zuschüsse gezahlt, wenn die entsprechenden Richtlinien des LSB für Übungsleiter erfüllt sind.

C) Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Aus Anlass eines durch 25 teilbaren Vereinsjubiläums wird (unabhängig von den in I 1.4. genannten Voraussetzungen) ein pauschaler Zuschuss von höchstens 275,00 € gewährt.

D) Fahrtkosten zu Deutschen Meisterschaften

Zur Förderung des Leistungssports werden für die nachgewiesene Teilnahme an einer vom zuständigen Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes veranstalteten Deutschen Meisterschaft pauschalierte Zuschüsse zu den Fahrtkosten der Teilnehmer und zu den Fahrtkosten von jeweils einem Begleiter je angefangene 10 jugendliche Sportler gewährt. Außerdem werden Zuschüsse für den Transport von unerlässlichen, besonders schwer zu befördernden Sportgeräten gewährt - dabei wird ein Gerät wie ein erwachsener Sportler in Ansatz gebracht.

Dabei werden Jugendliche und Schüler um 50 % höher bezuschusst als Erwachsene.

Ausnahmsweise können im Wege einer Einzelfallentscheidung auch nachgewiesene Fahrtkosten innerhalb des Bundesgebietes von Sportlern aus den Jugendklassen und der höchsten Erwachsenenklasse – also nicht aus den Seniorenklassen - zu internationalen Meisterschaften (Europa- und Weltmeisterschaften) und Europa- und Weltcup-Events bezuschusst werden, wenn die Teilnahme eine Qualifikation erfordert und glaubhaft detailliert nachgewiesen wird, dass trotz der Förderung von anderer Seite und durch Sponsoren erhebliche Finanzierungslücken bestehen.

Die Anträge (mit Ergebnislisten) sind bis spätestens 30. November jeden Jahres einzureichen.

E) Förderung des Behindertensports

Im Rahmen der o. g. Fördermittel wird der Behindertensport (unabhängig von der in I 1.4. genannten Voraussetzung betr. Jugendanteil) auf der Grundlage der Bestandserhebung – (BSN) - bzw. den Angaben des NTB pauschal bezuschusst. Hierbei werden jugendliche Sportler um 50 % höher bewertet als Erwachsene.

Spätestens zum 30. November sind die Verwendungsnachweise für das laufende Jahr vorzulegen.

F) Fehlbedarfsfinanzierung von besonderen Aktivitäten

Der SSB kann besondere Aktivitäten auf der Grundlage eines detailliertem Finanzierungsplanes im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung fördern. Dabei soll insbesondere die Jugendarbeit berücksichtigt werden.

Besondere Aktivitäten sind:

- über den regelmäßigen Sportbetrieb hinausgehende, zeitlich begrenzte und einmalige Sportprojekte
- sportliche Großveranstaltungen mit überregionalem oder sportartübergreifendem Charakter.

Die Förderungsanträge für das Folgejahr sind bis spätestens 10. Dezember des laufenden Jahres mit detailliertem Kostenvoranschlag an den SSB zu richten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der SSB abweichend von I 1.4 (Einschränkungen hinsichtlich Mitgliedsbeiträgen und Jugendanteil) besondere Projekte fördern, wenn damit eine nachhaltige positive Mitgliederentwicklung im Jugendbereich des Vereins gefördert wird.

G) Zuschüsse für die Nutzung von städtischen Hallenbädern

Vier Fünftel der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Fördermittel werden anteilig zu den von den Stadtwerken nachgewiesenen Wassereinheiten auf die beteiligten Vereine verteilt, (für die DLRG- Vereine unabhängig von den in I 1.4. genannten Voraussetzungen).

das fünfte Fünftel erhält der Stadtfachverband Schwimmen zur Finanzierung zusätzlicher Wassereinheiten für Leistungsschwimmer in den Ferien. Die Abrechnung erfolgt auf Basis von den Stadtwerken nachgewiesenen Wassereinheiten.

Schlussvorschriften

Dem Stadtsporttag, bzw. (in den Jahren zwischen den Stadtsporttagen) dem Hauptausschuss, sowie dem Schul- und Sportausschuss ist jährlich ein Bericht über die Verwendung der o. g. Mittel vorzulegen.

Diese zuletzt am 25.11.2010 geänderten Richtlinien treten am 1.1.2011 in Kraft.